

Aus Mitgliedwerken = Nouvelles de nos membres

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins, des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen = Bulletin de l'Association Suisse des Electriciens, de l'Association des Entreprises électriques suisses**

Band (Jahr): **65 (1974)**

Heft 17

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

beigelegt. Wir weisen darauf hin, dass wir die Bestellfrist bis spätestens *Ende August 1974* verlängert haben.

Benützen Sie die Gelegenheit, Ihre Bestellung noch zu erteilen. Weitere Bestellformulare stehen beim Sekretariat des VSE, Postfach, 8023 Zürich, Tel. 01 / 27 51 91, zur Verfügung. *Ks*

Anmeldung zur Meisterprüfung

Die nächsten Meisterprüfungen für Elektroinstallateure finden im Februar und April 1975 statt. Für diese Prüfungen gilt das Meisterprüfungsreglement vom 1. September 1969.

Es wollen sich nur Kandidaten anmelden, die auch wirklich an den Prüfungen teilzunehmen wünschen. Anmeldungen für spätere Meisterprüfungen können nicht entgegengenommen werden.

Anmeldeformulare und Reglemente werden auf Wunsch vom Zentralsekretariat des Verbandes Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen VSEI, Splügenstrasse 6, Postfach, 8027 Zürich (Tel. 01 / 36 72 66), zugestellt.

Die Anmeldung hat in der Zeit vom 1. bis 15. September 1974 an die oben erwähnte Adresse zu erfolgen, unter Beilage folgender Unterlagen:

- 1 Anmeldeformular (vollständig ausgefüllt)
- 1 Lebenslauf
- 1 Leumundszeugnis neueren Datums
- 1 Lehrabschlusszeugnis
- evtl. Diplom und sämtliche Arbeitsausweise.

Des formulaires d'inscription ainsi que le Règlement des examens de maîtrise sont livrés sur demande par le Secrétariat central de l'Union Suisse des Installateurs-Electriciens USIE, Splügenstrasse 6, case postale, 8027 Zurich (tél. 01 / 36 72 66).

Le délai d'inscription est fixé du 1^{er} au 15 septembre 1974; veuillez remettre votre inscription à l'adresse susmentionnée, en joignant les pièces suivantes:

- 1 formulaire d'inscription (dûment rempli)
- 1 curriculum vitae
- 1 certificat de bonne vie et mœurs récent
- 1 certificat de capacité
- évtl. diplômes et toutes les attestations de travail.

Des inscriptions incomplètes ou arrivant trop tard ne pourront pas être prise en considération. Nous prions de bien vouloir s'abstenir de demandes concernant l'admission; les intéressés seront informés par notre Secrétariat un mois environ après expiration du délai d'inscription.

Commission des examens de maîtrise USIE/UCS

Mangelhafte oder verspätet eingehende Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden. Anfragen betreffend die Einteilung bitten wir zu unterlassen; die Interessenten werden von uns etwa einen Monat nach Ablauf der Anmeldefrist benachrichtigt.

Meisterprüfungskommission VSEI/VSE

Aus Mitgliedwerken – Nouvelles de nos membres



Baubewilligung

für das Kernkraftwerk Kaiseraugst rechtskräftig

Der Gemeinderat Kaiseraugst hatte die baupolizeiliche Bewilligung für den Bau des Kernkraftwerkes Kaiseraugst am 5. Dezember 1973 erteilt. Im Beschwerdeverfahren wurde diese vom Regierungsrat und am 28. Mai 1974 auch vom Verwaltungsgericht des Kantons Aargau bestätigt. Da der Entscheid des Verwaltungsgerichtes nicht an das Bundesgericht weitergezogen wurde, ist die Baubewilligung für das Kernkraftwerk Kaiseraugst rechtskräftig geworden. *Kernkraftwerk Kaiseraugst AG*

Nordostschweizerische Kraftwerke AG

Der Verwaltungsrat der NOK wählte Herrn Ernst Nohl zum Vizedirektor der elektromechanischen Abteilung mit Amtsantritt auf den 1. Oktober 1974.

Entrée en force du permis de construire pour la centrale nucléaire de Kaiseraugst

En date du 5 décembre 1973, le Conseil communal de Kaiseraugst avait autorisé en vertu de son droit de police la construction de la centrale nucléaire de Kaiseraugst. Sa décision fut confirmée par le gouvernement cantonal tout d'abord, puis le 28 mai 1974 par la Cour administrative du canton d'Argovie. L'arrêt de cette cour n'ayant pas été déféré au Tribunal fédéral, le permis de construire de la centrale de Kaiseraugst a acquis force de chose jugée. *Energie nucléaire de Kaiseraugst SA*

Forces Motrices du Nord-Est de la Suisse S.A.

Le Conseil d'administration des Forces Motrices du Nord-Est de la Suisse S.A. a nommé Monsieur Ernst Nohl comme sous-directeur du Département électro-mécanique avec entrée en fonction le 1^{er} octobre 1974.

Neues aus dem Bundeshaus – Nouvelles du Palais fédéral



Kleine Anfrage von Nationalrat Jaeger (Basel) über Atomkraftwerke, Katastrophenpläne (12. Dezember 1973)

Für dichtbesiedelte Gebiete, die im Falle von Damnbrüchen im Überflutungsbereich von Stauseen liegen, bestehen Alarm- und Evakuationspläne. Im Hinblick auf die Katastrophen, die im Falle von Pannen bei Atomkraftwerken ein unvorstellbares Ausmass erreichen können, werden in verschiedenen Staaten Katastrophenpläne ausgearbeitet. In Erkenntnis der Sachlage hat der Bundesrat am 9. September 1966 die «Verordnung über die Alarmorganisation für den Fall erhöhter Radioaktivität» erlassen, in welcher in Art. 8 die Massnahmen zum Schutze der Bevölkerung kurz zusammengefasst sind. Ich frage den Bundesrat an:

1. Wurden für die in der Schweiz bestehenden Atomkraftwerke Katastrophenpläne ausgearbeitet? Wenn ja, weshalb werden sie der Bevölkerung nicht bekanntgegeben?
2. Weiss die Bevölkerung, welche Gefahren bei Betriebsunfällen in Atomkraftwerken auftreten können?

3. Weiss die Bevölkerung, welche Vorkehrungen auf Grund der erwähnten Verordnung zu ihrem Schutze getroffen wurden?

4. Weiss die Bevölkerung, wie sie sich im Falle von erhöhter Radioaktivität, die ja plötzlich auftreten würde, zu verhalten hätte?

Antwort des Bundesrates

Die Kleine Anfrage geht von der Annahme aus, dass – im Gegensatz zum möglichen Ausmass der Folgen von Damnbrüchen im Überflutungsbereich – Pannen in Kernkraftwerken zu Katastrophen unvorstellbaren Ausmasses führen könnten. Dem ist entgegenzuhalten, dass es nach Aussage der Experten der Schweizerischen Sicherheitsbehörden, welche die Risiken der Verwendung der Kernenergie in unserem Lande abzuschätzen haben, äusserst schwerer und in hohem Masse unwahrscheinlicher Umstände bedarf, um in der Umgebung eines Kernkraftwerkes einen Zustand zu schaffen, der als Katastrophe bezeichnet werden müsste. Bloss Pannen reichen dazu keinesfalls aus.